

2096/AB
vom 24.07.2020 zu 2129/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.329.479

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2129/J-NR/2020 betreffend Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 26. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vor Eingang auf die Fragestellungen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989 idgF, vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben ist.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung der Leitung einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetzes 1986 oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das AusG gemäß § 82 Abs. 2 leg.cit. keine Anwendung.

Für die nach dem AusG auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Diese hat die die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur

sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeuginnen und Zeugen wie etwa Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigung, verbotener Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Verhalten bei Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Abs. 2 BDG 1979 und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG 1979 bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ (https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette und der Generalsekretariate zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Zu Fragen 1, 3, 8 und 9:

- Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
 - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
 - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
 - c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?
 - i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?
 - d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
 - i. Wenn ja, welche?
 - e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
 - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?
- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
 - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?
- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministerium [sic!]?
 - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
 - b. Sind/Waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
 - i. Wenn ja, seit wann genau?
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
 - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?
- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?
 - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
 - b. Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?
 - c. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
 - i. Wenn ja, seit wann genau?
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?

- d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
- e. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter innen angesammelt?*

Hinsichtlich der Referentinnen und Referenten sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett zum Stichtag 15. Mai 2019 einschließlich Rechtsgrundlagen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3685/J-NR/2019 verwiesen, wobei im Hinblick auf den dort ausgewiesenen Stand zum 18. Mai 2019 der vorstehend genannte Stichtag 15. Mai 2019 mitumfasst ist.

Hinsichtlich der Referentinnen und Referenten sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett des Herrn Bundesministers zum Stichtag 15. Mai 2020 wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie 5 und 8 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1557/J-NR/2020 verwiesen, wobei gegenüber dem Stand zum 17. April 2020 folgende Ergänzung im Rahmen der dortigen tabellarischen Aufstellung hinsichtlich der Referentinnen und Referenten mit einer Beschäftigung nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (inkl. Sonderverträge gemäß § 36 VBG) zum Stichtag 15. Mai 2020 ausgewiesen wird:

Name	Funktion
Sarah FALKENSTEINER, BEd	Fachreferentin Kabinett

Bei acht Referentinnen und Referenten meines Kabinetts und drei sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kabinett als Sekretariatskräfte/Assistenzen/Hilfskräfte bestand ein Beschäftigungsverhältnis zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits vor meinem Amtsantritt am 7. Jänner 2020. Bei zwei Referentinnen und Referenten erfolgten seit meinem Amtsantritt Neuaufnahmen als Vertragsbedienstete zwecks Tätigkeit in meinem Kabinett. Bei einer Referentin bzw. einem Referenten meines Kabinetts erfolgte seit meinem Amtsantritt am 7. Jänner 2020 eine Dienstzuteilung aus dem Bundeskanzleramt zwecks Tätigkeit in meinem Kabinett.

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 10 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1557/J-NR/2020 sind zum Stichtag 15. Mai 2020 fünf Referentinnen und Referenten meines Kabinetts während aufrechter Kabinettsmitarbeit mit einer Leitungsfunktion im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut. Ein weiterer Referent meines Kabinetts übt während aufrechter Kabinettsmitarbeit die Tätigkeit als Büroleiter im Generalsekretariat aus. Diese Tätigkeiten werden im Rahmen von Mehrfachverwendungen friktionsfrei wahrgenommen. Die drei sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett werden nicht mehrfach verwendet.

Da bei den Referentinnen und Referenten und den sonstigen Mitarbeitenden als Sekretariatskräfte/Assistenzen/Hilfskräfte im Kabinett des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung All-In-Verträge vorgesehen sind, durch die alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden, sind keine gesonderten Überstunden(kosten) angefallen. Es können daher keine spezifischeren Angaben zur Anzahl der Überstunden, der Abrechnung und den Gesamtkosten gemacht werden.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 gibt es im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Mehrfachverwendungen im Sinne der Frage 9.

Zu Fragen 2, 4, 10 und 11:

- Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
 - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
 - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
 - c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?
 - i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw welchem öffentlichen Arbeitgeber?
 - d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
 - i. Wenn ja, welche?
 - e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
 - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?
- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
 - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?
- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" Ihres Ministeriums?
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
 - b. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
 - i. Wenn ja, seit wann genau?
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
 - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter_innen angesammelt?

- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter "in der Linie" eines anderen Ministeriums?
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
 - b. Aus welchen Ministerien "kommen/kamen" diese jeweils?
 - c. Sind/waren diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?
 - i. Wenn ja, seit wann genau?
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?

Hinsichtlich der Referentinnen und Referenten sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Generalsekretariat zum Stichtag 15. Mai 2019 einschließlich Rechtsgrundlagen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3685/J-NR/2019 verwiesen, wobei im Hinblick auf den dort ausgewiesenen Stand zum 18. Mai 2019 der vorstehend genannte Stichtag 15. Mai 2019 mitumfasst ist.

Hinsichtlich der Referentinnen und Referenten sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Generalsekretariat zum Stichtag 15. Mai 2020 wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1557/J-NR/2020 verwiesen, wobei gegenüber dem Stand zum 17. April 2020 mit Geschäfts- und Personaleinteilung vom 1. Mai 2020 dem Generalsekretariat eine Büroleitung, eine Referentin sowie eine sonstige Mitarbeiterin zugewiesen wurde. Zum Stichtag 15. Mai 2020 waren somit der Generalsekretär, der Büroleiter sowie eine Referentin im Generalsekretariat beschäftigt (in alphabetischer Reihenfolge), davon wurden der Generalsekretär, der Büroleiter sowie die Referentin mehrfach verwendet:

nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (inkl. Sonderverträge gemäß § 36 VBG):

Name	Funktion
Mag. ^a Patrizia JANKOVIC	Fachreferentin Generalsekretariat
Mag. Martin NETZER, MBA	Generalsekretär
Peter SCHWEINBERGER LL.M.	Büroleitung Generalsekretariat

Weiters waren zum Stichtag 15. Mai 2020 drei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Generalsekretariat als Sekretariatskräfte/Assistenzen/Hilfskräfte beschäftigt, davon wurden drei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrfach verwendet. Deren Beschäftigungsverhältnisse basieren in allen Fällen auf dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Beim Generalsekretär sowie bei allen anderen Personen im Generalsekretariat bestand ein Beschäftigungsverhältnis zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits vor meinem Amtsantritt am 7. Jänner 2020.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 ist der Generalsekretär während aufrechter Tätigkeit mit der stellvertretenden Leitung der Sektion III und der Leitung der Abteilung III/3 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut. Wie bereits erwähnt nimmt der Büroleiter im Generalsekretariat zudem die Tätigkeit als Referent in meinem Kabinett wahr. Die Referentin im Generalsekretariat übt während aufrechter Mitarbeit im Generalsekretariat die Tätigkeit als Fachreferentin in Sektion III aus. Die drei sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Generalsekretariat werden mehrfach verwendet, konkret sind diese zudem in der Präsidialsektion tätig. Diese Tätigkeiten werden im Rahmen von Mehrfachverwendungen friktionsfrei wahrgenommen.

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019, BGBl. I Nr. 30/2018, gebührt Generalsekretärinnen und Generalsekretären eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A1/9 Stufe 2. Die Frage nach (gesonderten) Überstunden(kosten) stellt sich hier somit nicht.

Für die Büroleitung im Generalsekretariat des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist ein All-In-Vertrag vorgesehen, durch den alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Es sind daher keine gesonderten Überstunden(kosten) angefallen. Es können daher keine spezifischeren Angaben zur Anzahl der Überstunden, der Abrechnung und den Gesamtkosten gemacht werden.

Hinsichtlich der Referentin sowie der sonstigen Mitarbeitenden als Sekretariatskräfte/Assistenzen/Hilfskräfte im Generalsekretariat ist darauf hinzuweisen, dass weder pauschal abgegoltene, noch einzelverrechnete Mehrdienstleistungen im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 15. Mai 2020 angefallen sind.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 gibt es im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Mehrfachverwendungen im Sinne der Frage 11.

Zu Fragen 5 bis 7 und 15:

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*

- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinett Ihres Ressorts tätig waren:*
 - a. *Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?*
 - i. *Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
 - b. *Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
 - c. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

Derartiges stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*
 - a. *Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*
 - b. *In welchen Ministerien "gingen" diese jeweils?*
 - c. *Sind diese von ihrem Posten in der "Linie" karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Von den im Dienststand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung befindlichen Bediensteten war weder zum Stichtag 15. Mai 2019 noch zum Stichtag 15. Mai 2020 eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter zur Tätigkeit in einem Kabinett oder Generalsekretariat eines anderen Bundesministeriums dienstzugeteilt.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1. 2016 neu besetzt?*
 - a. *Generalsekretär_in*
 - b. *Generalsekretär_in Stv*
 - c. *Sektionschef_in*
 - d. *Sektionschef_in Stv*
 - e. *Gruppenleiter_in*
 - f. *Gruppenleiter_in Stv*
 - g. *Abteilungsleiter_in*
 - h. *Abteilungsleiter_in Stv*

- Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, Grl, GrL Stv, Al, Al Stv) Ihres Ressorts bestellt?
 - a. Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?
 - b. Von welchem Minister/ welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?
 - c. Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?
 - d. Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?
 - i. Wenn ja, wann jeweils?
 - e. Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?
 - i. Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?
 - ii. Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?
 - 1. Wenn nein, warum nicht (Aufzählung der konkreten Fälle)?

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Insofern beziehen sich die nachstehenden Ausführungen auf die in Belangen der Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig gewesenen Bundesministerien. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Hinsichtlich der Zahl der im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis zum Stichtag der Anfragestellung mit 26. Mai 2020 erfolgten Neubesetzungen von Führungsfunktionen (Generalsekretär/Generalsekretärin sowie deren Stellvertretungen, Sektionsleitungen sowie deren Stellvertreter, Gruppenleitungen sowie deren Stellvertretungen sowie Abteilungsleitungen) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. in der Vorgängerministerien sowie der Zahl davon erfolgten Neubesetzungen mit Referentinnen und Referenten eines Kabinetts oder des Generalsekretariats (GS) während aufrechter Mitarbeit im Kabinett oder Generalsekretariat des Ministeriums bzw. im unmittelbaren Anschluss an die Mitarbeit im Kabinett oder Generalsekretariat des Ministeriums wird auf nachfolgende Aufstellung hingewiesen.

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020 (bis 26.5.2020)	
	Zahl	davon Kabinett / GS	Zahl	davon Kabinett / GS						
Generalsekretär / Generalsekretärin	0	0	0	0	2	2	0	0	1	0
Generalsekretär Stv. / Generalsekretärin Stv.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sektionsleitung	0	0	0	0	2	1	2	0	0	0
Sektionsleitung Stv.	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0
Gruppenleitung	1	0	0	0	0	0	6	2	0	0
Gruppenleitung - Stv.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abteilungsleitung	2	0	5	0	1	0	11	2	1	0

Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Hinsichtlich der Sektionsleitungsbesetzung im Jahr 2018 ist anzumerken, dass sich binnen Ausschreibungsfrist insgesamt sechs Personen für diese Führungsfunktion beworben haben. Ein Hearing wurde aufgrund der eindeutigen Bewerberlage nicht durchgeführt.

Hinsichtlich der Besetzung der Sektionsleitung-Stellvertretung im Jahr 2019 ist anzumerken, dass sich binnen Ausschreibungsfrist insgesamt elf Personen für diese Führungsfunktion beworben haben. Ein Hearing wurde durchgeführt.

Hinsichtlich der Gruppenleitungsbesetzungen im Jahr 2019 ist anzumerken, dass sich binnen Ausschreibungsfrist insgesamt sechs bzw. zwei Personen für die jeweilige Führungsfunktion beworben haben. In beiden Fällen wurde ein Hearing durchgeführt.

Hinsichtlich der beiden Abteilungsleitungsbesetzungen im Jahr 2019 ist anzumerken, dass sich binnen Ausschreibungsfrist insgesamt jeweils sechs Personen für diese Führungsfunktionen beworben haben. In einem Fall wurde kein Hearing durchgeführt, da die Bewerbungsunterlagen ausreichten, um die Eignung festzustellen; im anderen Fall wurde ein Hearing durchgeführt.

Festzuhalten ist, dass Betrauungen gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 Bundesministeriengesetz 1986 der jeweiligen Bundesministerin bzw. dem jeweiligen Bundesminister obliegen.

Dem Bundesministerium sind Nahelegungen der unter Frage 14 lit. e sublit. i angesprochenen Art in keinem der Fälle bekannt.

Zu Frage 16:

- Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?
- a. Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
 - b. Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
 - c. Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?
 - d. Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?
 - i. Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Bei Karenzurlauben, die gemäß § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten, ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist. Nicht berücksichtigt sind ferner Karenzierungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes 1979 bzw. des Väter-Karenzgesetzes 1989, zumal hier die Betreuung der Kinder im Vordergrund steht.

In der Zentralstelle/Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind zum Stichtag 15. Mai 2020 acht Verwaltungsbedienstete gemäß § 29b Abs. 1 VBG und drei Verwaltungsbedienstete gemäß § 75 Abs. 1 BDG 1979 karenziert.

Ein Eingehen auf die weiteren Details ist nicht möglich.

Wien, 11. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

